

**Ausgabe 01. Januar 2015**

## **Reglement Kranz- und Prämienkarten (KK), Variable Prämienkarten (VPK)**

### **1. Zweck und Organisation**

- 1.1 Der Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) gibt an Organisatoren von Schiessanlässen sowie an Vereine und Verbände Kranz- und Prämienkarten (KK) und Variable Prämienkarten (VPK) ab. Mit diesen Karten stellt der ZHSV und das Kranzkartenkonkordat der Schweizerischen Schützenverbände Organisatoren von Anlässen eine kostengünstige Auszeichnung und ein Zahlungsmittel für Verbände, Vereine, Gruppen und Einzelschützen zur Verfügung.
- 1.2 An allen Schiessanlässen Gewehr 300m und Pistole 10m, 25m und 50m, welche vom ZHSV geprüft und bewilligt werden, dürfen nur KK und VPK des ZHSV abgegeben werden. An Schiessanlässen Gewehr 50m und 10m sind Kranzkarten des Kranzkartenvereins (ehemals SSSV) anzubieten. Unterverbände und Vereine dürfen keine eigenen Kranzkarten oder Prämienkarten als Auszeichnung ausgeben. Die Abgabe von Bargeld, Taler oder speziellen Münzen ist nicht gestattet.
- 1.3 Bei allen Schützenfesten, Schiessanlässen für Verbands- und Vereinswettkämpfen müssen KK angeboten werden. Wahlweise können Kranzabzeichen oder Naturalgaben angeboten werden.
- 1.4 Die Art der Auszeichnung und eine allfällige Auswahl müssen im Schiessplan vermerkt sein, ebenso die Abgabe von Naturalgaben.
- 1.5 Die KK und VPK können für Barauszahlungen in Auszahlungs- und Gabenstichen eingesetzt werden, müssen aber im Schiessplan vermerkt sein.
- 1.6 Vereine und Verbände können KK und VPK an internen Anlässen abgeben und auch als Zahlungsmittel verwenden.
- 1.7 Die KK und VPK sind Inhaber-Papiere mit beschränkter Gültigkeit (15 Jahre).

### **2. Kranzkarten Bezug, Anwendung, Abrechnung**

- 2.1 Bestellungen für KK sind mit dem zu bewilligenden Schiessplan dem kantonalen Chef Freie Schiessen einzureichen. Für vereins- und verbandsinterne Abgaben sind die KK direkt bei der KK-Ausgabestelle anzufordern.
- 2.2 Es stehen zur Zeit folgende Einlösewerte zur Verfügung:  
Fr. 4.- / Fr. 6.- / Fr. 8.- / Fr. 10.- / Fr. 12.- / Fr. 15.- / Fr. 20.-. Weitere KK-Werte gemäss Vorschriften SSV. Die Karten sind immer mit dem Ausgabejahr, Stempel der Organisation und dem Namen des Empfängers zu versehen.

- 2.3 Den KK-Bezügern wird ein Unkostenbeitrag von Fr. -.50 pro Karte verrechnet.
- Verlorene Karten werden mit dem vollen Verkaufswert in Rechnung gestellt.
  - Die unbenutzten, verschriebenen oder beschädigten Karten müssen sofort nach Abschluss des Anlasses zusammen mit dem Abrechnungsrapport und allen erforderlichen Abrechnungsunterlagen an die KK-Ausgabestelle retourniert werden.
  - Retournierte verschriebene und beschädigte Karten werden mit Fr. -.50 pro Stück in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den anfallenden Gebühren.
  - KK für interne Anlässe werden bei der Lieferung verrechnet und können nicht abgerechnet werden.

### **3. Variable Prämienkarte (VPK)**

- 3.1 Organisatoren von bewilligungspflichtigen Schiessanlässen bestellen die notwendigen VPK beim Kt. Chef Freie Schiessen. Organisatoren, Verbände, Vereine mit Schiesskomptabilitäten sind verpflichtet, alle zur Auszahlung benützten VPK mit Laufnummer, Auszahlungswert, Ablaufjahr, Festorganisation, Datum der Ausstellung und der Empfängeradresse lückenlos zu registrieren. Überzählige VPK sind zurückzugeben. Die alphanumerisch erstellten Auszahlungslisten sind mit der Absendliste dem ZHSV zur Kontrolle einzureichen. Wenn der kt. Chef Freie Schiessen die Absend- und Auszahlungslisten visiert hat, und der Eingang der Auszahlungssumme in der Verbandkasse ZHSV bestätigt ist, dürfen die VPK den Empfängern zugestellt werden. Die verwendeten VPK-Nummern sind der Ausgabestelle ZHSV zu melden.
- 3.2 Organisatoren ohne Komptabilität und kleinere Anlässe bestellen die VPK beim Kt Chef Freie Schiessen mit den gewünschten Werten. Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung. Wird die VPK für die Auszahlung von Prämien bei bewilligungspflichtigen Anlässen verwendet, so ist dies im Schiessplan zu vermerken.
- 3.3 Organisationen, welche VPK für interne Zahlungen verwenden, bestellen diese direkt gegen Rechnung bei der Karten-Ausgabestelle.
- 3.4 Jede benutzte oder verschriebene VPK wird mit Fr.1.- verrechnet. Fehlende oder verlorene VPK werden mit dem Ausstellungswert plus Fr.1.- verrechnet.
- 3.5 Alle verrechneten KK, VPK und Gebühren sind innerhalb der angegebenen Frist auf das vom ZHSV angegebene Konto einzuzahlen.

### **4. Einlösen der Karten**

- 4.1 Alle KK u. VPK ZHSV haben eine Gültigkeit von 15 Jahren (siehe KK-Rückseite).
- 4.2 Alle KK und VPK müssen der KK-Einlösestelle zugestellt werden. Es werden auch sämtliche Kranz- und Prämienkarten aller schweizerischen Schützenverbände, welche im Krankartenkonkordat zusammengeschlossen sind, eingelöst. Allfällige Einlösefristen der verschiedenen Kantonalverbände sind zu beachten. Diese sind auf den Karten vermerkt.

- 4.3 Ein Einlöseformular steht auf der ZHSV-Hompage zur Verfügung. Zudem ist eine Liste mit den angebotenen Naturalgaben vorhanden. Der Einlöser kann anstelle einer Barauszahlung auch eine Naturalgabe beziehen. Eine Auszahlung erfolgt innerhalb von 6 bis 8 Wochen auf das gewünschte Post- oder Bankkonto.  
Einlösungen werden vom 1. Februar bis am 31. Oktober bearbeitet.
- 4.4 Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Eingelöste Karten werden nicht retourniert.  
Manipulierte Karten mit Wertänderungen können zurückgewiesen werden.
- 4.5 Firmen und Organisationen welche die Karten in Zahlung nehmen, unterstehen den gleichen Bedingungen wie die Schützen und tragen auch das Einlöserrisiko.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Schützen, Vereine, Verbände, Firmen und Organisationen, welche den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandeln, verlieren den Vergütungsanspruch.
- 5.2 Allfällige Unstimmigkeiten werden, sofern diese nicht strafrechtlicher Natur sind, vom Vorstand ZHSV abschliessend behandelt.

Die aktuellen Adressen sind jeweils im Jahresbericht ZHSV und auf der Homepage ZHSV aufgelistet:

- ZHSV Homepage: [www.zhsv.ch](http://www.zhsv.ch)
- Kt. Chef Freie Schiessen ZHSV
- Kranzkarten-Ausgabestelle ZHSV
- Kranzkarten-Einlösestelle ZHSV
- Kranzkarten-Verwaltung ZHSV

Genehmigt vom Vorstand des Zürcher Schiesssportverbandes am 11. Februar 2015.  
Ersetzt Ausgabe vom 01.01.2012

## ZÜRCHER SCHIESSSPORTVERBAND

Kantonalpräsident  
Chef Finanzen  
Chef Freie Schiessen

Urs Stähli  
Enrico Brandenberger  
Walter Brändli

## Mitglieder des Kranzkartenkonkordats Schweizer Schützenverbände (KKK):

Stand 14. Dezember 2006

AG	AGSV	Aargauer Schiesssportverband
AR	AAKSV	Appenzell-Ausserrhodischer Kantonschützenverein
AI	AIKSV	Appenzell-Innerrhodischer Kantonschützen-Verband
BL	KSGBL	Kantonschützengesellschaft Baselland
BS	KSVBS	Kantonschützenverein Basel-Stadt
BE	KSVB	Kantonschützenverband Bern
GL	GLKSV	Glarner Kantonal-Schützenverein
GR	BSV	Bündner Schiesssportverband
JU	FJT	Fédération Jurassienne de Tir
SH	SHKSV	Schaffhauser Kantonschützenverband
SZ	SKSG	Schwyzner Kantonschützengesellschaft
SO	SOSV	Solothurner Schiesssportverband
SG	SGKSV	St. Gallischer Kantonschützenverband
TG	TGKSV	Thurgauer Kantonschützenverband
TI	FTST	Federazione Ticinese delle Società di Tiro
VS	WSSV	Walliser Schiesssport Verband
ZH	ZHSV	Zürcher Schiesssportverband
UR, NW, OW, LU, ZG	KSVZ	Kantonschützenvereine der Zentralschweiz
FR, GE, NE, VD	ORCC	Organisation romande des cartes couronnes
	EASV	Eidg. Armbrustschützenverband
	KKV	Kranzkartenverein ( ehem.SSSV)
**	<del>SSV</del>	<del>Schweizerischer Schiesssportverband ( ehem.SASB,SRPV)</del>
	VSSV	Verband Schweizerischer Schützenveteranen
	OKSV	Oberländische Kleinkaliberschützenverband
	SSVL	Sportschützenverband an der Linth
	ZSV	Zentralschweizer Sportschützenverband

\*\* Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes hat am 3. März 2008 beschlossen, das **Kranzkartengeschäft** des **ehemaligen Schweizerischen Revolver- und Pistolen-schützenvereins, des ehemaligen Schweizerischen Schützenverbandes und des ehemaligen Schweizerischen Arbeiterschützenbundes** spätestens am 31.12.2013 zu liquidieren, diese Kranzkarten auf den 30.06.2013 zu befristen bzw. sie auf dieses Datum nach Ablauf einer fünfjährigen Rückrufrfrist als ungültig zu erklären. Die sich damals noch im Umlauf befindenen Kranzkarten konnten noch bis zum 30. Juni 2013 bei einem der Mitglieder des Kranzkarten-Konkordates der Schweizerischen Schützenverbände eingelöst werden.

**Diese Kranzkarten haben am 1. Juli 2013 ihren Wert verloren und können seither nicht mehr eingelöst werden!**